Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

für die Ortschaften:

Berkau mit Berkau und Wartenberg
Bismark mit Bismark, Arensberg, Poritz und Döllnitz
Könnigde
Kremkau

Inhaltsübersicht

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, Beitragstatbestand
§ 2 Abrechnungseinheiten
§ 3 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
§ 4 Beitragstatbestand
§ 5 Anteil der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
§ 6 Beitragsmaßstab
§ 7 Beitragssatz
§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitrags
§ 9 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages
§ 10 Beitragspflichtige
§ 11 Auskunftspflichten
§ 12 Billigkeitsregelungen
§ 13 Übergangsregelungen gemäß § 6a Abs. 7 KAG-LSA
§ 14 Ordnungswidrigkeiten
§ 15 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) vom 01. Juli 2014 i. V. m. den §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in den zuletzt geänderten Fassungen hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am **17.09.2014** folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen beschlossen:

§ 1
Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, Beitragstatbestand

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) erhebt wiederkehrende Beiträge zur Deckung ihrer Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

   1) „Herstellung" ist die Schaffung einer öffentlichen Einrichtung oder Teileinrichtung.

   2) „Anschaffung" ist die Übertragung einer Einrichtung oder Teileinrichtung von einem anderen Funktionsträger auf die Einheitsgemeinde gegen Entgelt, wobei diese Einrichtung oder Teileinrichtung dann der Einheitsgemeinde für die Inanspruchnahme durch die Grundstückseigentümer auf Dauer zur Verfügung steht.

   3) „Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme der vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.

4) „Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistung einer Anlage. Der Zustand der Anlage oder der Teilanlage muss sich nach dem Ausbau von dem ursprünglichen Zustand hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Fläche oder der Art der Befestigung verkehrstechnisch objektiv vorteilhaft unterscheiden.

5) „Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen i. S. v. § 127 Abs. 2 des Baugesetzes (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beitragsfähig sind.

§ 2
Abrechnungseinheiten

1. Die Verkehrsanlagen werden zu acht Abrechnungseinheiten zusammengefasst, wie sich aus den in dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten acht Plänen ergibt.

Abrechnungseinheit 1 Ortslage Arensberg
Abrechnungseinheit 2 Ortslage Berkau
Abrechnungseinheit 3 Ortslage Bismark
Abrechnungseinheit 4 Ortslage Döllnitz
Abrechnungseinheit 5 Ortslage Könnigde
Abrechnungseinheit 6 Ortslage Kremkau
Abrechnungseinheit 7 Ortslage Poritz
Abrechnungseinheit 8 Ortslage Wartenberg

Die acht Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

2. Zu den Abrechnungseinheiten gehören folgende Verkehrsanlagen:

Abrechnungseinheit 1: Ortslage Arensberg
- Dorfstraße

Abrechnungseinheit 2: Ortslage Berkau
- Am alten Sportplatz
- Am Poritzer Weg
- Bahnhofstraße
- Bismarker Dudel
- Dorfstraße *1)
- Dammweg
- Gartenstraße
- Kirchstraße
- Wartenberger Dudel *1)

Abrechnungseinheit 3: Ortslage Bismark
- Ahornweg
- Alte Straße
- Am Eichengrund
- Am Kolk
- Am Markt
- Am Steinbettweg
- Bahnhofchaussee *1)
- Bahnhofstraße *2)
- Lärchenweg
- Lindenweg
- Mozartplatz
- Münzelstraße
- Neue Straße
- Neuer Weg *1)
- Papenburger Weg
- Pappelstraße

- Berkauer Straße
- Birkenweg
- Breite Straße *1)
- Buchenweg
- Büster Straße *1)
- Döllnitzer Straße *1)
- Erlenweg
- Fichtengrund
- Friedenstraße *1)
- Gartenstraße
- Holzhausener Straße *1)
- Karl-Marx-Straße
- Kastanienweg
- Kiefernweg
- Kirchhofstraße *1)
- Priesterstraße
- Schmidtstraße
- Siedlung Ost
- Stendaler Chaussee *1)
- Stendaler Straße *1)
- Straße der Einheit
- Straße der Freundschaft
- Straße der Jugend
- Straße der Solidarität
- Wartenberger Chaussee *1)
- Wartenberger Straße *1)
- Weidenweg
- Wilhelm-Lüdecke-Straße
- Weg von Döllnitzer Str.-Am Kolk/Lindenweg
- Weg von Friedensstraße – Papenburger Weg

Abrechnungseinheit 4: Ortslage Döllnitz
- Dorfstraße *2)

Abrechnungseinheit 5: Ortslage Könnigde
- Dorfstraße *2)

Abrechnungseinheit 6: Ortslage Kremkau
- Dorfstraße *1)
- Friedrich-Danneil-Weg
- Querstraße *1)
- Schulstraße *1)
- Umgehungsstraße
- Weg von der Umgehungsstraße nach Süden (Gem. Kremkau, Flur 6, Flst. 310)

Abrechnungseinheit 7: Ortslage Poritz
- Dorfstraße *2)

Abrechnungseinheit 8: Ortslage Wartenberg
- Dorfstraße *1)
- Sandkuhlenweg
- Hopfengartenweg

*1) Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) ist nicht Baulastträger der Fahrbahn.
*2) Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) ist nur teilweise Baulastträger der Fahrbahn.

§ 3
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

1. Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

   1) den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, dazu zählt auch der Wert der von der Einheitsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten

   2) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Einheitsgemeinde Baulastträger nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind

3) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen

4) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von:

a) Rad- und Gehwegen
b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind
c) Straßenbegleitgrün und unselbständige Grünanlagen
d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen
e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung
f) Randsteinen und Schrammborden
g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen

5) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

2. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der bezeichneten Maßnahmen.

3. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für

1) die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen
2) Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen)
3) Brücken, Tunnel und Unterführung mit den dazugehörigen Rampen
4) für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

4. Der beitragsfähige Aufwand wird nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

5. Der Aufwand für

1) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

6. Bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes werden Zuschüsse Dritter, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, jeweils hälftig zur Deckung des Einheitsgemeindeanteiles und des Anteiles der Beitragspflichtigen verwendet. Sofern der der Einheitsgemeinde anzurechnende Zuschussbetrag die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 4
Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in den Abrechnungseinheiten nach § 2 dieser Satzung gelegenen Grundstücken erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5
Anteil der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Der Anteil der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) am beitragsfähigen Aufwand beträgt gemäß Anlage 1 dieser Satzung in der:

Abrechnungseinheit 1	Ortslage Arensberg	30,00 v. H.
Abrechnungseinheit 2	Ortslage Berkau	38,44 v. H.
Abrechnungseinheit 3	Ortslage Bismark	39,51 v. H.
Abrechnungseinheit 4	Ortslage Döllnitz	39,25 v. H.
Abrechnungseinheit 5	Ortslage Könnigde	32,75 v. H.
Abrechnungseinheit 6	Ortslage Kremkau	46,01 v. H.
Abrechnungseinheit 7	Ortslage Poritz	35,17 v. H.
Abrechnungseinheit 8	Ortslage Wartenberg	44,34 v. H.

§ 6
Beitragsmaßstab

1. Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

2. Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

   1) die gesamte Grundstücksfläche

      a) für Grundstücke, die im vollen Umfang der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen

      b) für Grundstücke, für die im Bebauungsplan nach § 30 BauGB oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden

      c) für Grundstücke im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können

   2) für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt

   3) für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:

      a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m

b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage angrenzen, eine öffentlich rechtlich gesicherte Zuwegung besitzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft

4) für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3 Buchst. a) oder der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3 Buchst. b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie

5) für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 bis 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche

6) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

3. Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs. 6 der Bauordnung des Landes Sachsen - Anhalt in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBL. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1) bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand nach § 33 Bau GB erreicht, sind die dort getroffenen Festlegungen maßgebend

2) bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:

a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch (2,3); Bruchzahlen sind auf volle Zahlen abzurunden

b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch (3,5); Bruchzahlen sind auf volle Zahlen abzurunden.

3) bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, in dem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch (3,5) geteilt wird

4) bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl oder eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse oder soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse

5) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl in einem Vollgeschoss, dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

6) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen.

7) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

8) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:

a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung

b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 ein Vollgeschoss angesetzt.

9) Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.

10) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Bebauung vorhandene Zahl.

4. Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1) für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25

2.) für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	0,75
b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25

3) für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1) Bstb. b)

a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss	1,00
b) für jedes weitere Vollgeschoss	0,25
c) für die verbleibende Teilfläche	0,50

4) für unbebaute Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich

a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Waldbestand	0,02
b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,04
c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau)	1,00

d) gewerblicher Nutzung mit Baulichkeiten, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt

aa) für das erste Vollgeschoss	1,50
bb) für jedes weitere Vollgeschoss	0,375
cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend Bstb. c)	1,00

e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt

aa) für das erste Vollgeschoss	1,00
bb) für jedes weitere Vollgeschoss	0,25

5. Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 10 v. H. erhöht.
Dies gilt entsprechend für überwiegend oder ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

6. Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, sind diese auf volle Meter abzurunden.

§ 7
Beitragssatz

1. Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) ermittelt.

2. Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung (Beitragssatzsatzung) festgelegt.

§ 8
Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitrags

1. Der Beitragsanspruch entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

2. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Beitragspflichtigen fällig. Dies gilt auch für die Erhebung einer Vorausleistung.

3. Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1) die Bezeichnung des Beitrages
2) den Namen des Beitragsschuldners
3) die Bezeichnung des Grundstücks
4) den zu zahlenden Betrag
5) die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Anteils der Einheitsgemeinde und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung
6) die Festsetzung des Fälligkeitstermins
7) die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht
8) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9
Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

1. Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorausleitungen verlangt werden.

2. Die Vorausleistungen werden bis zu einem Anteil von 80 % nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr bemessen.

3. Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden.
   Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 10
Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

3. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 11
Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12
Billigkeitsregelungen

1. Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit die erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
   Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, § 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung i.d.F. der Bek. vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), in der jeweils zuletzt geänderten Fassung, entsprechend.

2. Übergroße Wohngrundstücke

a) Übergroße Wohngrundstücke sind übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.

b) Ausgehend von einer ermittelten Durchschnittsgröße in der

Abrechnungseinheit 1	Ortslage Arensberg	von	2.696,10 m²
Abrechnungseinheit 2	Ortslage Berkau	von	2.165,77 m²
Abrechnungseinheit 3	Ortslage Bismark	von	1.134,60 m²
Abrechnungseinheit 4	Ortslage Döllnitz	von	3.255,80 m²
Abrechnungseinheit 5	Ortslage Könnigde	von	3.050,69 m²
Abrechnungseinheit 6	Ortslage Kremkau	von	1.865,54 m²
Abrechnungseinheit 7	Ortslage Poritz	von	2.259,70 m²
Abrechnungseinheit 8	Ortslage Wartenberg	von	3.556,97 m²

gelten Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG LSA übergroß, wenn die zu berechnende Vorteilsfläche die ermittelte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet.

Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden nur in Größe der Begrenzungsfläche von

Abrechnungseinheit 1	Ortslage Arensberg	von	3.504,93 m²
Abrechnungseinheit 2	Ortslage Berkau	von	2.815,50 m²
Abrechnungseinheit 3	Ortslage Bismark	von	1.474,98 m²
Abrechnungseinheit 4	Ortslage Döllnitz	von	4.232,54 m²
Abrechnungseinheit 5	Ortslage Könnigde	von	3.965,90 m²
Abrechnungseinheit 6	Ortslage Kremkau	von	2.425,20 m²
Abrechnungseinheit 7	Ortslage Poritz	von	2.937,61 m²
Abrechnungseinheit 8	Ortslage Wartenberg	von	4.624,06 m²

herangezogen.

§ 13
Übergangsregelungen gemäß § 6a Abs. 7 KAG-LSA

1. Sind vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für in den Abrechnungsgebieten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB), Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Straßenausbaubeiträge nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die jeweilige Abrechnungseinheit unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag die Summe des einmalig entstandenen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch für die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages. Ist ein Erschließungsbeitrag oder ein Straßenausbaubeitrag lediglich für Teileinrichtungen entstanden, erstreckt sich die Befreiungsregelung auch nur auf diese.

2. Stellt die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) für ihr gesamtes Gebiet oder einzelne Ortsteile von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen auf einmalige Straßenausbaubeiträge um, sind vor der Umstellung geleistete wiederkehrende Straßenausbaubeiträge auf den nächsten, einmaligen Straßenausbaubeitrag anzurechnen. Dabei auftretende Verluste trägt die Einheitsgemeinde.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gemäß § 12 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 01.10.2010 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung das bislang bestehende diesbezügliche Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden seine Gültigkeit.

Bismark, den 17.09.2014

Stadt Bismark (Altmark) Siegel 4

.....
V. Schlüsselburg
Bürgermeisterin